

Spielordnung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1	Spielregeln und Spielleitung	39
§ 2	Spielausschuss	39
§ 3	Spieljahr	40
§ 4	Spielklasseneinteilung	40

II. SPIELERLAUBNIS

§ 5	Spielerlaubnis	43
§ 6	Beantragung einer Spielerlaubnis (DFBnet Antragstellung Online)	45
§ 7	Status der Fußballspieler	45
§ 8	Vertragsspieler	46
§ 9	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	49
§ 10	Zweitspielrecht	57
§ 11	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschl. Statusveränderung)	58
§ 12	Vorzeitiges Spielrecht (Junioren/innen im Erwachsenenbereich)	60
§ 13	Strafbestimmungen zur Spielerlaubnis	61

III. SPIELBETRIEB

§ 14	Spielbetrieb	63
§ 15	Spieldurchführung	65
§ 16	Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich	69
§ 17	Einsatz des Elektronischen Spielberichts (E-Spielbericht)	71
§ 18	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	72
§ 19	Auf- und Abstieg	73
§ 20	Punktspiele	74
§ 21	Entscheidungs- und Qualifikationsspiele	75
§ 22	Pokalspiele	75
§ 23	Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften	76
§ 24	Verein in Insolvenz	77
§ 25	Internationale Spiele	78
§ 26	Freundschaftsspiele und Turniere	79
§ 27	Wechsel innerhalb eines Vereins (Wartefristen, Stammspieler-Regelung)	80
§ 28	Schiedsrichter	82
§ 29	Verwarnungen	83
§ 30	Feldverweise	84
§ 31	Regelungen zum Futsal	85

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32	Inkrafttreten	87
------	---------------------	----

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Ziffer 1

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage

- des Reglements der Federation Internationale de Football Association (FIFA) sowie der Union of European Football Association (UEFA),
- der Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und
- der Satzung des TFV.

Die Spielordnung des TFV ist die verbindliche Grundlage für den Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes.

Sie gilt darüber hinaus für den Spielbetrieb im Verantwortungsbereich der KFA, soweit keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Diese Spielordnung ist in Einheit mit den Ordnungen des TFV anzuwenden.

In der Spielordnung wird die Geschlechterrolle männlich verwendet, die Ausführungen gelten jedoch inhaltlich gleichbedeutend für weiblich und divers, soweit dies nicht ausdrücklich anders benannt ist.

Die Bezeichnung Spielausschuss ist auch für den Spielbetrieb der Junioren, Frauen, Juniorinnen und Senioren / Alte Herren und die jeweils zuständigen Ausschüsse anzuwenden.

§ 2 Spielausschuss

Ziffer 1

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB, des TFV und der KFA durch deren Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des zuständigen übergeordneten Organs. Die Spielausschüsse sind verantwortlich für alle Pflichtspiele, Freundschaftsspiele sowie Turniere.

Ziffer 2

Zur organisatorischen Vorbereitung und Leitung des Spielbetriebes kann der Vorsitzende des Spielausschusses in allen Spielklassen aus den Reihen der berufenen Mitglieder des Ausschusses Staffelleiter benennen.

Ziffer 3

Dem Staffelleiter werden folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Aktuelle Nachweisführung über den Spielbetrieb seiner Staffel
- (2) Anwendung und Kontrolle der beschlossenen Durchführungsbestimmungen

Der Staffelleiter ist berechtigt:

- (1) beantragte Spielverlegungen zu bearbeiten und ausgefallene Spiele neu anzusetzen, sowie die Einhaltung des Spielplanes zu kontrollieren
- (2) Strafanordnungen und Strafanträge gemäß § 16a der Rechts- und Verfahrensordnung nach Feldverweisen und Vorkommnissen zu erlassen.

Ziffer 5

Der Vorsitzende des Spielausschusses vertritt den Staffelleiter in seinen Aufgaben entsprechend des § 2 der Spielordnung. Der Vorsitzende des Spielausschusses vertritt den Staffelleiter auch in Fällen, in denen der eigene Verein des Staffelleiters beteiligt ist. Ebenso vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden des Spielausschusses in gleichgestellten Fällen.

§ 3 Spieljahr

(1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Spiele, die laut Terminplan bzw. Ansetzungen des spielleitenden Organs vor- bzw. nachgelagert zu Abs. 1 stattfinden, gehören zum jeweiligen Spieljahr. Das spielleitende Organ ist berechtigt, Ausnahmeregelungen zur Spielerlaubnis zu treffen.

(2) Bei der Durchführung von Spielen ist das „Thüringer Feiertagsgesetz“ zu beachten.

Kann eine Spielrunde aufgrund behördlicher Anordnungen nicht zu Ende gespielt werden, kann der Vorstand des TSV abweichende Regelungen beschließen.

§ 4 Spielklasseneinteilung

Ziffer 1

Der Spielbetrieb im TSV umfasst folgende Spielklassen:

1. Männerspielbetrieb

Verbandsliga	1 Staffel	16 Mannschaften
Landesklasse	3 Staffeln	je 16 Mannschaften

Die Landesklassenstaffeln werden auf die KFA wie folgt fest eingeteilt:

1. Ostthüringen, Jena-Saale-Orla und Mittelthüringen
2. Erfurt-Sömmerda, Nordthüringen und Eichsfeld-Unstrut-Hainich
3. Westthüringen, Rhön-Rennsteig und Südthüringen

Die Kreismeister der KFA sowie die Absteiger aus der Verbandsliga steigen fest in die genannten Staffeln auf bzw. ab. Durch die Auf- und Abstiegsregelungen kann sich in Sonderfällen die Zahl der Mannschaften und / oder Staffeln verändern.

Eine Staffel Kreisoberliga je KFA	14 bis 16 Mannschaften
Kreisligen bzw. -klassen	Staffeln gemäß Beschluss der KFA

2. Frauenspielbetrieb

Verbandsliga/Landesklasse	Staffeln gemäß Beschluss des Vorstandes
Kreisoberliga (Großfeld)	Staffeln gemäß Beschluss der KFA
Kreisoberliga (verkürztes Großfeld)	Kreisübergreifender Spielbetrieb (Staffeleinteilung aus ökonomischer Sicht)

Kreisübergreifender Spielbetrieb:

Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften erfolgt im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes aus ökonomischer Sicht unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware.

Die Staffelleitung obliegt grundsätzlich dem KFA, der die meisten Mannschaften in der jeweiligen Staffel stellt.

Manuelle Anpassungen der berechneten Staffeleinteilungen sind auf Antrag eines Vereins unter Berücksichtigung der angestrebten Staffelfstärke zulässig. Zu diesem Staffelfwechsel sowie zu weiteren Festlegungen, wie z.B. Staffelfstärke, Anzahl der Auswechslungen, Spielfeldgröße, Spielzeit, o.a. wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung erlassen.

3. Seniorenspielbetrieb (Alte Herren)

Für den Spielbetrieb im Seniorenbereich (Alte Herren) gelten folgende Festlegungen:

- 3.1. Alte-Herren-Spieler ist, wer am Spieltag mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2. Alle Spieler müssen eine gültige Spielberechtigung des Thüringer Fußball-Verbandes besitzen.

Darüber hinausgehende Festlegungen, wie z.B. Staffelgröße, Anzahl der Auswechslungen, Spielfeldgröße o.a, können die KFA für ihren Zuständigkeitsbereich treffen.

4. Jugendspielbetrieb

Der Spielbetrieb der Jugend wird in der Jugendordnung geregelt.

Ziffer 2

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil. Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen. Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine Geldstrafe zu entrichten. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus § 43 Abs. 20 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Innerhalb der Spielgemeinschaften findet jede Mannschaft eine Anrechnung, in welcher mindestens sechs Spieler des betroffenen Vereins spielen, völlig unabhängig davon welcher Verein als jeweiliger Rechtsträger dieser Altersklasse in der Spielgemeinschaft eingetragen ist.

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls werden eigene A-Juniorenmannschaften doppelt angerechnet, sofern mindestens 70% der eingesetzten Spieler der Altersklasse A-Junioren angehören. A-Juniorenmannschaften in Spielgemeinschaften werden nicht doppelt angerechnet.

In den Altersklassen der F-Junioren wird für die Teilnahme an Kinderfußballfestivals, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils nur eine Mannschaft (ein Team) angerechnet. Mannschaften (Teams) der Altersklasse der G-Junioren finden keine Anrechnung zur Erfüllung des Mannschaftssolls.

Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung in mindestens 80 % der Spiele am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.

Als Voraussetzung für die Teilnahme am Landesspielbetrieb der Frauen müssen die Vereine mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen, nachweisen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Präsidiums davon abgewichen werden.

Ziffer 3

A-Junioren sowie B-Juniorinnen, welche ein vorzeitiges Spielrecht für Erwachsenenmannschaften durch die TFFV-Passstelle sowie ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Erwachsenenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Erwachsenenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Ziffer 4

Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine oder bei der Teilung bestehender Vereine entscheiden die zuständigen Organe über die Zuordnung zu den Spielklassen. Die entsprechenden Anträge der Vereine sind bis zum 30. April zu stellen.

Ziffer 5

- (1) Benachbarte Kreise innerhalb des Landes Thüringen können sich zu einer Spielunion zusammenschließen.
- (2) Die KFA entscheiden eigenverantwortlich über die Einbeziehung einzelner Mannschaften aus Nachbarkreisen in ihren Spielbetrieb. Voraussetzung ist Willensübereinstimmung der beteiligten KFA.
Beim kreisübergreifenden Spielbetrieb der Frauen ist die dazugehörige Durchführungsbestimmung anzuwenden.

II. SPIELERLAUBNIS

§ 5 Spielerlaubnis

Ziffer 1, Spielerlaubnis

- (1) Zur Ausübung des organisierten Fußballsports im TFV ist die Mitgliedschaft in einem Verein Voraussetzung. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des TFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der TFV-Passstelle. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
- (2) Die Spielerlaubnis wird auf Antrag mit Vorlage einer Kopie eines Personaldokumentes und einem elektronischem Passfoto (Spielerfoto) durch die TFV-Passstelle erteilt. Eigene Spielerpässe bzw. Spielberechtigungen können durch die KFA nicht ausgestellt werden.
- (3) Die Spielerlaubnis wird nur für einen Verein erteilt, ohne Rücksicht auf Spiel- und Altersklassen innerhalb des Amateurfußballs. Sie hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Bei Vereinswechsel erlischt die Spielerlaubnis.
- (4) Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Spielerlaubnis ist ungültig. Die Vereine und Spieler verantworten die sich ergebenden Rechtsfolgen, wenn sie für die Spielerlaubnis notwendige Angaben falsch oder unvollständig machen und erkennbare Mängel bei der Erteilung der Spielerlaubnis nicht berichtigen lassen.
- (5) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.
- (6) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. Der § 9, 1.4. Ziffer 7, TFV-SpO, bleibt unberührt.
- (7) In Freundschaftsspielen von Amateurmanschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Möglichkeit des Einsatzes von Gastspielern wird in der Regel auf zwei Spiele je Spieljahr begrenzt.
Vereine mit einem zertifizierten DFB-Nachwuchsleistungszentrum können auf Sonderantrag für die Altersklassen E- bis C-Junioren eine Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere für ein Spieljahr beantragen. Der Stammverein kann die erteilte Gastspielgenehmigung jederzeit widerrufen.
Die Gastspielerlaubnis ist bei der TFV-Passstelle zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.
Für die D-Junioren Talentliga sind die Richtlinien gemäß der Durchführungsbestimmungen zu beachten.
- (8) Die Spielberechtigung für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur dann erteilt werden, wenn die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Spielberechtigungsantrag vorliegt.
- (9) Bei der Erteilung einer Spielberechtigung für Juniorenspieler ab dem 11. Lebensjahr mit ausländischer Staatsbürgerschaft für Vereine der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen, sind insbesondere die Bestimmungen des Artikels 19 FIFA Reglement zu beachten.
- (10) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Spielberechtigung ist entsprechend den Bestimmungen des DFB vorzulegen.
- (11) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

- (12) Bei der Verpflichtung eines Nichtamateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler ist § 30 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (13) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischem Behördenregister angegebenen Geschlecht, „weiblich“ oder „männlich“ erteilt. Weiterführende Regelungen werden im Einzelfall in Verbindung der TFF-Passstelle und dem zuständigen Spieldausschuss entschieden.

Ziffer 2, Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung erlassen.

Ziffer 3, Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage der digitalen Spielberechtigungsliste – gültig nur mit Spielerfoto – im DFBnet nachgewiesen.
- (2) Die Identität des Spielers kann bei einem Eintrag in der Spielberechtigungsliste über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Der ersatzweise Nachweis der Spielberechtigung ist im Spielbericht zu dokumentieren. In den Fällen eines Ersatznachweises der Spielberechtigung sind Ordnungsstrafen auszusprechen.
- (3) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtsdatum
 - d) Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - e) Registriernummer des Ausstellers
 - f) Name und FIFA-ID des Vereins
 - g) FIFA-ID des Spielers

hinterlegt sind. Geringe Mängel in der Spielberechtigung (nicht zeitgemäßes bzw. kein Spielerfoto) haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung. In solchen Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

- (4) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen in der Spielberechtigung, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (5) Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigung für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.
- (6) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 6 Beantragung einer Spielerlaubnis (DFBnet Antragstellung Online)

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. der DFB-Spielordnung entsprechend.

Ziffer 1

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem TFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des TFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den TFV rechtfertigen.

Ziffer 2

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den TFV mittels DFBnet Antragstellung Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim TFV als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Antragstellung Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Ziffer 3

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 18 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Antragstellung Online auch stellvertretend vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt (Abmeldung durch aufnehmenden Verein). Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Antragstellung Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

§ 7 Status der Fußballspieler

Ziffer 1

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nichtamateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 € monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des TFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL (Deutsche Fußball Liga) zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

Ziffer 2

- (1) Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
- (2) Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspielermannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 8 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten nach der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV behandelt.

- (1) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7, Ziffer 1 Abs. 3, Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und TFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- (2) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der TFFV-Passstelle unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00€ monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den TFFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der TFFV-Passstelle unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 11 Abs. 1 c) der Spielordnung), muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim TFFV eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom TFFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge können vom TFFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- (3) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der TFFV-Passstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim TFFV beantragt werden.
- (4) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 11 der Spielordnung.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 9 der Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (6) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 11 Abs. 8 der Spielordnung zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (7) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder TFFV-Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die

U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 € monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

- (8) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim TFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 8 der Spielordnung abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

in erster Instanz:

- für Vereine des TFV das TFV-Verbandsgericht
- für Vereine des NOFV das NOFV-Verbandsgericht
- in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB

als Berufungsinstanz:

- das Bundesgericht des DFB

- (9) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

- (10) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gilt für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe der § 22, 10. der DFB-Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

- (11) Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.08. oder 31.01. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein re-amateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
- (12) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Ziffer 1

Ein ordnungsgemäßer Vereinswechsel liegt vor, wenn bei diesen von allen Beteiligten die Prinzipien einer ehrlichen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit eingehalten werden.

Ziffer 2

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim TFFV (Passstelle) einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Der Spieler ist verpflichtet seinen neuen Verein über noch zu verbüßende Spiel- bzw. Zeitsperren zu informieren. Der neue Verein haftet bei Versäumnissen.
- (2) Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Antragsstellung Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung und ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß §16 DFB SpO) erteilt der TFFV (Passstelle) die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrenstrafen).

- (4) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Antragsstellung Online oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Sperrstrafen werden grundsätzlich auf die höchstklassige Amateurm Mannschaft des neuen Vereins angerechnet. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (6) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (7) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist dieser verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Antragsstellung Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.
- (8) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, wird der bisherige Verein von der TFV-Passstelle aufgefordert, unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen die Abmeldung online vorzunehmen. Wird innerhalb dieser Frist die Abmeldung nicht getätigt, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie zuvor beschrieben, reagiert hat.
Der Verein, der ein Pässeinzugserfahren verursacht hat, wird mit einer Gebühr entsprechend § 6 der Finanzordnung belegt.
- (9) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Antragsstellung Online.
Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. Nachträgliche Zustimmungen zum Vereinswechsel, welche die Wirkung der sofortigen Spielberechtigung enthalten, müssen generell bis zum 31.08. bzw. 31.01. an die TFV-Passstelle erfolgen. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim TFV (Passstelle) erteilt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch eine Mitteilung über das E-Postfach bedingungslos erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, in § 9, 1.2 Ziffer 2 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- (10) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis anträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs (Senioren- und Nachwuchsbereich) kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
- Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

Spielberechtigung für Pflichtspiele

1.1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Der TFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in 1.2. Ziffer 2 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11..

Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Abweichende Regelungen über Wartefristen im Frauen- und Nachwuchsbereich sind in § 9, 1.4 enthalten.

1.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang, Frauen und Nachwuchsbereich) gemäß nachfolgender Vorgaben

Ziffer 1

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Der Zahlungsnachweis ist durch Vorlage eines Kontoauszuges des zahlenden Vereins zu erbringen. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.
- (3) Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen bzw. dem abgebenden Verein und Spieler sind möglich. Jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Ziffer 2

- (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei den Männern, Frauen sowie dem älteren A-Junioren/B-Juniorinnen nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei den Männern einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang:

- | | |
|---|------------|
| 3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga) | 5.000,00 € |
| 4. Spielklassenebene (Regionalliga) | 3.750,00 € |
| 5. Spielklassenebene (Oberliga) | 2.500,00 € |
| 6. Spielklassenebene (Verbandsliga) | 1.500,00 € |
| 7. Spielklassenebene (Landesklasse) | 750,00 € |
| 8. Spielklassenebene (Kreisoberliga) | 500,00 € |
| ab der 9. Spielklassenebene (Kreisliga/-klasse) | 250,00 € |
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Frauen einschl. älterer B-Juniorinnen-Jahrgang:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Frauenspielklasse (Bundesliga) | 2.500,00 € |
| 2. Frauenspielklasse (2. Bundesliga) | 1.000,00 € |
| 3. Frauenspielklasse | 500,00 € |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250,00 € |
- (4) Hat der abgebende Verein keine Männer- bzw. Frauenmannschaft, so ist für den abgebenden Verein die niedrigste Spielklasse zugrunde zu legen.
- (5) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (6) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb innerhalb des TFFV, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet (§ 4, Ziffer 2, der Spielordnung).
- (7) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50%, für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (8) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (9) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der beiden vorstehenden Absätze zu, gelten die unter Abs. 2 festgelegten Höchstbeträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.
- (10) Die Bestimmungen von Abs. 6 bis 9 gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen.

Ziffer 3

- (1) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/D-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenes Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat.
- (2) Hat der aufnehmende Verein keine Männer- bzw. Frauen-Mannschaft, ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen.
- (3) Bei den Junioren ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse aufnehmender Verein	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
4. Spielklasse (RL)	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
5. Spielklasse (OL)	750,00 €	400,00 €	50,00 €
6. Spielklasse (VL)	500,00 €	300,00 €	50,00 €
7. Spielklasse (LK)	400,00 €	200,00 €	50,00 €
8. Spielklasse (KOL)	300,00 €	150,00 €	50,00 €
9. Spielklasse (KL)	200,00 €	100,00 €	25,00 €
10. Spielklasse (1. KK)	100,00 €	50,00 €	25,00 €
11. Spielklasse (2. KK)	50,00 €	25,00 €	25,00 €

- (4) Bei den Juniorinnen ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse aufnehmender Verein	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
3. und 4. Spielklasse	200,00 €	100,00 €	50,00 €
5. Spielklasse und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Ziffer 4

Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

- (1) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 5 und § 9 Pkt. 1.1, Pkt. 1.2 Ziffer 1-3, Pkt. 1.3, Pkt. 1.4 Ziffer 1 Abs. 2-3, Pkt. 1.4 Ziffer 3-4 sowie Pkt. 1.4 Ziffer 7 Abs. 2 f-h der Spielordnung keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der Spielordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 5 und § 9 Pkt. 1.1, Pkt. 1.2 Ziffer 1-3, Pkt. 1.3, Pkt. 1.4 Ziffer 1 Abs. 2-3 sowie Pkt. 1.4 Ziffer 3-4 der Spielordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 1 Monate verkürzt. § 9 Pkt. 1.4 Ziffer 7 Abs. 2 f-h der Spielordnung bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse aufnehmender Verein	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	5.000,00 €	3.000,00 €	400,00 €
2. Bundesliga	2.250,00 €	1.500,00 €	200,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	100,00 €
< 3. Liga	750,00 €	500,00 €	100,00 €

- (4) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- (5) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- (6) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (7) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- (8) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- (9) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (grundsätzlich ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Abs. 7) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- (10) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- (11) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- (12) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

1.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ziffer 1

- (1) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.
- (2) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9, Ziffer 7, Abs. 2 f) bleibt unberührt.

Ziffer 2

Wartezeiten beim Vereinswechsel hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des TFV bzw. DFB.

1.4. Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

Ziffer 1

- (1) Der Vereinswechsel von Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs unterliegt den Bestimmungen zu den Wechselperioden I und II, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Nach einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden können B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, C-Juniorinnen, D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrgangs bei Zustimmung des abgebenden Vereins auf Kreis- und Landesebene an Pflichtspielen nach einer Wartezeit von einem Monat teilnehmen. Die Wartezeit bei Nichtfreigabe durch den abgebenden Verein beträgt drei Monate. Der Tag der Abmeldung ist der erste Tag der Wartezeit.
- (3) D-Junioren des jüngeren Jahrgangs, E-, F- und G-Junioren unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Freigabeerklärung durch den abgebenden Verein. Die Wartezeit beträgt außerhalb der Wechselzeiten einen Monat. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartezeit.
- (4) In der Zeit vom 15.04. bis zum 30.06. eines Spieljahres erhalten Spieler des Nachwuchsbereiches (alle Altersklassen) und Frauen beim Vereinswechsel nur dann eine Spielberechtigung für Pflichtspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften, wenn die Dokumente zur Erteilung der Spielberechtigung spätestens am 15.04. in der TFV-Passstelle vorliegen. Die Wartezeit gilt auch für Pflichtspiele des laufenden Spieljahres, die nach dem 30.06. zur Austragung kommen.

Ziffer 2

Nach Antragseingang und der Erteilung des Spielrechts durch die Passstelle ist der Spieler/in sofort für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Ziffer 3

- (1) Beim Vereinswechsel zwischen den Landesverbänden wird durch den TFV die Spielerlaubnis grundsätzlich erst dann erteilt, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der TFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen, Junioren 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartezeit die Bestimmungen des § 9 der Spielordnung.
- (2) Liegt dem TFV die Eintragung gemäß § 16a Nr. 2 der DFB-Spielordnung im DFBnet mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall

ist der TFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung umgehend schriftlich zu informieren.

- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig, oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Abs. 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

Ziffer 4

Spieler, die aus dem Ausland kommen, kann eine Spielerlaubnis im Bereich des TFV nur mit Zustimmung ihres Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen und der §§ 29, 30 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung wird vom TFV beim DFB beantragt. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

- (1) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
- (2) Will ein Spieler eines Vereins des TFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
- (3) Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des entsprechenden FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
- (4) Für minderjährige Spieler/-innen kann im Sinne einer akademischen Ausbildung bzw. Weiterbildung ein Spielrecht beantragt werden. Diese Regelung betrifft Spieler/-innen die vorübergehend ohne Erziehungsberechtigte in Deutschland verweilen und an einem akademischen oder schulischen Austauschprogramm teilnehmen. Die Registrierung und das damit verbundene Spielrecht des Spielers/ der Spielerin wird für den Zeitraum des Austauschprogramms erteilt, jedoch für maximal ein Jahr beschränkt.
Der antragsstellende Verein muss einen Amateurstatus vorweisen, in dem er weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.

Ziffer 5

Besteht in einem Verein keine Abteilung Fußball, können Mitglieder dieses Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Voraussetzung ist die schriftliche Willenserklärung beider Vereine, die der TFV-Passstelle bei Beantragung der Spielerlaubnis zu übergeben ist.

Ziffer 6

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen beim Vereinswechsel der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung ist der TFV-Passstelle bei der Beantragung der Spielerlaubnis vorzulegen.

Ziffer 7

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

- (2) In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren, ohne Zustimmung des abgebenden Vereins:
- a) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt, und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat
 - b) wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren
 - c) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der beteiligten Vereine, die sich dem neuen Verein anschließen; für die übrigen Spieler der Vereine trifft § 9 Ziffer 7 d) der Spielordnung nicht zu
 - d) bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes vor dem 15.04., sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde
 - e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. Fußballabteilung erfolgen.
 - f) wenn Amateure und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
Sollte in Folge eines unvorhersehbaren Umstandes eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes für den gesamten Thüringer Fußball-Verband erfolgen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der Wiederaufnahme ebenfalls nicht einberechnet.
 - g) wenn für Juniorenspieler keine Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein bestehen
 - h) wenn der Vereinswechsel von F-, E-, D-, C-, B-Junioren/Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs und A-Junioren des jüngeren Jahrgangs die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist; der Vereinswechsel muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnortwechsel vollzogen sein.

Der § 9, 1.4. Ziffer 7 der Spielordnung gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 10 Zweitspielrecht

Ziffer 1

Bei wechselnden Aufenthaltsorten:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Männer-Bereich: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Männer-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene des Kreises teil.
- Frauen-Bereich: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim TFFV einen begründeten Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

Ziffer 2

Für Spieler ab vollendeten 35. Lebensjahr von Mannschaften des Ü-Bereichs (Seniorenspielbetrieb/ Alte Herren) ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Ziffer 1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat

Ziffer 3

Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrecht unberührt.

Ziffer 4

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Ziffer 5

Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandübergreifend ermöglicht

Ziffer 6

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 9 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Ziffer 7

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers

Ziffer 8

Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag -, einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Davon ausgenommen sind Spieler des Ü-Bereichs (Seniorenspielbetrieb/Alte Herren)

Ziffer 9

Ein Zweitspielrecht findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen Anwendung.

Ziffer 10

Eine gegen einen Spieler ausgesprochene persönliche Sperre, entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

§ 11 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschl. Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) Wechselperiode I: Vom 01.07. bis zum 31.08.
 - b) Wechselperiode II: Vom 01.01. bis zum 31.01.
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein - auch nicht als Amateur - hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen eingesetzt werden. § 8 Abs. 8 der Spielordnung bleibt unberührt.

- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne die Eintragung des abgebenden Vereins in das DFBnet gemäß §16a Nr. 2 der DFB-Spielordnung erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches in der TFF-Geschäftsstelle. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein.
Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 9, 1.2. Ziffer 2 der Spielordnung, vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 9, 1.2 Ziffer 2 der Spielordnung zu entrichten.
- (10) Der § 9, 1.4., Ziffer 2, der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschafts- und Hallenspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gilt § 9 der Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaften geschlossen hat.

§ 12 Vorzeitiges Spielrecht (Junioren/innen im Erwachsenenbereich)

- (1) Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein in der Spielberechtigung im DFBnet eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich zum Einsatz kommen. Ohne eingetragenes Sonderspielrecht sind Junioren und Juniorinnen für den Einsatz im Erwachsenenbereich nicht spielberechtigt.
- (2) Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren/Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der TFBV eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den TFBV-Jugendausschuss oder den TFBV-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
- (5) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die Lizenz-Mannschaft bzw. die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.

Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL (Deutsche Fußball Liga) nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal).

Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

- (6) Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Abs. 6 a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- (7) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der TFBV eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 6 gilt entsprechend.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen- Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/ die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 10 gilt entsprechend. Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

- (8) Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Abs. 3 bis 7 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
- (9) Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen- Mannschaften nach Abs. 3 bis 7 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/ Juniorinnen.
- (10) Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Abs. 3 bis 7 in der Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Junioren/Juniorinnenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (11) Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 13 Strafbestimmungen zur Spielerlaubnis

- (1) Wird die Verpflichtung gemäß § 7, Ziffer 1 Abs. 3, nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 9, 1.2. Ziffer 2, vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiedereintritt in die Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 9, 1.2. Ziffer 2, vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- (2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Abs. 2 der DFB- Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7, Ziffer 1 Abs. 3 der Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den, den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.
- (3) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, arbeitet ein Schlichter beim TFV. Der Schlichter kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

III. SPIELBETRIEB

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 1

Zum organisierten Spielbetrieb des TSV zählen:

- (1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports.
- (2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele. Spiele zu Hallenmeisterschaften gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Mannschaften ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung verbindlich erklärt haben.
- (3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele und Turniere. Das gilt auch für Mannschaften des Breitensports.
- (4) Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den eigenständigen Futsal-Ligaspielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und der Futsal-Ordnung des DFB. Näheres ist in der § 31 der TSV-Spielordnung geregelt.
- (5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.

Ziffer 2

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist eine jährlich fristgerechte und verbindliche Vereins- und Mannschaftsmeldung bis zum 31. Mai über das DFBnet (Vereinsmeldebogen). Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation seine Mannschaften für Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TSV melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Pflichtspielen verpflichtet.
- (2) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom TSV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Neue Mannschaften werden in der untersten Spielklasse ihres Fußballkreises zugeordnet.
- (3) Verbindliche Nachmeldungen können bis zum 30. Juni direkt an den zuständigen Spielausschuss erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch nach dem 1. Juli über eine Einordnung in den Spielbetrieb innerhalb des jeweiligen KFA entschieden werden. Die Meldung von Mannschaften erfolgt nach den Grundsätzen der jeweils beschlossenen Auf- und Abstiegsregelung in Verbindung mit §19 dieser Ordnung. Die Ligazuzuordnung bei der DFBnet-Vereinsmeldung setzt diese Regelungen nicht außer Kraft und ist daher fakultativ. Sind für höhere Ligen (NOFV/DFB) andere Meldefristen für die Zulassung maßgebend, so gelten diese unabhängig der vorgenannten Regeln entsprechend unabhängig.
- (4) Die Planung des Spielbetriebes erfolgt in Verantwortung der KFA bzw. des TSV für die jeweils beschlossenen Strukturen der Spiel- und Altersklassen. Die Planung erfolgt grundsätzlich über das DFBnet.
- (5) Unwiderrufliche Erklärungen von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen im Männerbereich sind bis zum 30. April an die zuständigen Spielausschüsse abzugeben. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen und ggf. nachfolgenden Spielklassen. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Ausschüsse. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen. Bei einem Aufstiegsverzicht wird auf § 19 Ziffer 5 dieser Ordnung verwiesen.

- (6) Die Vereine müssen in der Regel mindestens 15 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele bzw. Pokalspiele im Besitz der Spielansetzungen sein.

Ziffer 3

Spielplanänderungen bzw. Spielverlegungen können in begründeten Fällen durch die zuständigen Spielausschüsse vorgenommen werden. Sie sind den betroffenen Vereinen mindestens 3 Tage vor dem Spiel bekannt zu geben. In begründeten Fällen, insbesondere bei witterungsbedingter Absetzung kompletter Spieltage, kann von dieser Frist abgewichen werden.

Ziffer 4

- (1) Vereine können in begründeten Fällen Anträge auf Spielverlegung bis mindestens einen Monat vor dem Tag des angesetzten Spieles beim zuständigen Staffelleiter bzw. dem Beauftragten des zuständigen Ausschusses stellen. Dazu ist vom antragstellenden Verein eine Stellungnahme des Partnervereins einzuholen.
- (2) Anträge auf Spielverlegungen sind, mit Ausnahme von § 25, Ziffer 1 der Spielordnung gebührenpflichtig.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Frist gemäß Abs. 1 abgewichen werden, wenn nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden können.
- (4) An den letzten beiden Spieltagen sind Anträge auf Spielverlegung unzulässig.

Ziffer 5

- (1) Für jedes Spiel ist der elektronische Spielbericht im DFBnet (ESB) auszufüllen. Die Vereine tragen uneingeschränkt die Verantwortung für die richtige Eintragung Spiel- und Spielerdaten.
- (2) Ersatzweise kann bei technischen Problemen ein Papierspielberichtsbogen des TFV verwendet werden. Die nachfolgenden Regeln gelten dann für die Papierform gleichbedeutend.
- (3) Die Namen der Spieler, die das Spiel beginnen, sind entsprechend ihrer Rückennummer in den Zeilen 1–11 (Kleinfeld entsprechend) einzutragen. Die Wechselspieler, höchstens sieben, sind ebenfalls vor dem Spiel (Zeilen 12–18) einzutragen. Die Anzahl der Auswechslungen regelt sich nach § 15, Ziffer 10.
Spieler, die nicht im Spielbericht eingetragen sind, dürfen nicht am Spiel teilnehmen. Zuwiderhandlungen bedeuten unberechtigter Spielereinsatz, der durch das Sportgericht zu ahnden ist.
- (4) Die Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, die Namen der Teamoffiziellen im E-Spielbericht anzugeben, dies erfolgt ebenso wie die Namen der Spieler über die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Spielbericht, ebenso sind erworbene Lizenzen anzugeben bzw. zu verlinken.
- (5) Wird ein Teamoffizieller zusätzlich auch als Spieler oder Ersatzspieler im Spielbericht eingetragen (z.B. Spielertrainer), so gelten für ihn gleichlautend die Regelungen zu persönlichen Strafen laut § 29 und 30 der Spielordnung.
- (6) Die Kontrolle der Spielberechtigung aller Spieler, einschließlich der Wechselspieler, erfolgt vor dem Spiel durch die verantwortlichen Vertreter der am Spiel beteiligten Vereine. Die Ordnungsmäßigkeit wird durch Freigabe der Mannschaften im ESB und Übergabe des Ausdruckes vor dem Spiel an den SR erklärt. Sollen danach, aber noch vor Beginn des Spiels Ergänzungen und/oder Korrekturen vorgenommen werden, können diese nur in Abstimmung beider Vereinsvertreter und des Schiedsrichters erfolgen. Spieler, deren Spielberechtigung vor Beginn des Spieles nicht geprüft werden konnte, können erst dann am Spiel teilnehmen, wenn der Nachweis der Spielberechtigung erbracht wurde. Dieser Nachweis muss in Verbindung mit der Prüfung der Spielberechtigung im DFBnet und einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Spielberechtigung haftet der jeweilige Verein. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Spielberechtigung sind nur bis zum Beginn des Spiels möglich und müssen gegenüber dem Schiedsrichter angezeigt werden. Sofern die Einwendungen nicht vor

Spielbeginn ausgeräumt werden können, sind sie im ESB zu vermerken. Diese Regelung gilt auch für Freundschaftsspiele.

- (7) Auf Verlangen der Vereine sind die Spielberechtigungen im DFBnet durch die Spieler persönlich vorzustellen.
- (8) Bei Nichtvorlage oder beim Fehlen von vielen Nachweisen der Spielberechtigung im DFBnet, dass hierdurch ein Nichtantreten gemäß § 15, Ziffer 9 der Spielordnung eintreten würde, ist in jedem Fall zu spielen. Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag des zuständigen Staffelleiters.
- (9) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn alle oder ein Teil der Spielberechtigungen ungültig sind und hierdurch ein Nichtantreten erfolgen würde.
- (10) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet einzupflegen.

Ziffer 6

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Gewährleistung des Spielbetriebes zu melden. Die Einzelheiten sind in §§ 14 ff. der Schiedsrichterordnung des TFV geregelt.

§ 15 Spieldurchführung

Ziffer 1

Die Spielzeit beträgt für:

Männer, Frauen: 2 x 45 Minuten

Ziffer 2

- (1) Pokal- und Qualifikationsspiele, die unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:
Männer, Frauen: 2 x 15 Minuten
- (2) Führt die Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

Pflichtspiele müssen zum angesetzten Zeitpunkt beginnen.

Ziffer 4

- (1) Pflichtspiele, ausgenommen Hallenspiele, sind auf durch die Spielinstanz abgenommenen Rasen-, Kunstrasen- oder Hartplätzen auszutragen.
- (2) Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach erfolgter Abnahme möglich.

Ziffer 5

- (1) Spiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften den Vorrang.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich innerhalb der Altersbereiche aus § 4 Ziffer 1 der Spielordnung und § 7 Jugendordnung.
- (3) Spiele des DFB und NOFV haben unabhängig von Altersklassen Vorrang gegenüber Spielen im TFV.

- (4) Im Zuständigkeitsbereich des TFV ist die 1. Männermannschaft des gastgebenden Vereins stets höherklassig. Im Übrigen gilt für die Höherklassigkeit folgende Rang- und Reihenfolge:
 - a) Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga Männer
 - b) Verbandsliga und Landesklasse Frauen
 - c) Verbandsliga A-, B-, C-Junioren/Juniorinnen
 - d) Kreisliga Männer
 - e) Kreisklassen Männer
 - f) Kreisoberliga Frauen
 - g) Verbandsliga D-Junioren/Juniorinnen
 - h) Kreisspielbetrieb A- bis G-Junioren
- (5) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spiels der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist.
- (6) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschaftsspiel, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spiels der höherklassigen Mannschaft andauern.

Ziffer 6

- (1) Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung durch die Organe des TFV auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Alle Vereine haben mit der Mannschaftsmeldung geeignete Ausweichplätze zu melden und im Falle eines drohenden Spielausfalls einen Ausweichplatz für das entsprechend bedrohte Spiel zu benennen.
- (2) Über die Bespielbarkeit des gemeldeten Platzes entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter. Der Schiedsrichter konsultiert sich vor seiner Entscheidung nach Möglichkeit mit den Verantwortlichen des gastgebenden Vereins bzw. des Rechtsträgers.

Anmerkung:

- a) Anliegen dieser Regelung ist, möglichst umfassend über die Bespielbarkeit der Plätze zu beraten und dem Schiedsrichter die endgültige Entscheidung zu erleichtern.
- b) Die Tätigkeit der von den Organen des TFV und der KFA berufenen Platzbeauftragten bleibt von dieser Festlegung unberührt.
- c) Ist der gemeldete Platz nicht bespielbar, sind alle Möglichkeiten, in der Hinrunde auch der Tausch des Heimrechtes, zu prüfen und zu nutzen, damit das Spiel auf einem anderen bespielbaren Platz zur Austragung kommen kann.
- d) Falls ein gemeldeter Platz wiederholt in der laufenden Saison wegen Nichtbespielbarkeit vom Eigentümer/Rechtsträger gesperrt wurde, kann der Staffelleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle bzw. Spielverlegungen anordnen, dass diese Spiele auf dem Platz des Gegners oder einem neutralen Platz ausgetragen werden. Der Gast gilt dann als Platzverein und hat dem platzstellenden Verein zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit folgenden Betrag zu erstatten:

• Verbandsliga	100 €
• Landesklasse	80 €
• Kreisebene	60 €

Ziffer 7

Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad, nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf die angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.

Ziffer 8

Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspiels ist nicht statthaft.

Ziffer 9

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit die Mannschaften angetreten sind. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens sieben Spielern (bei 9er Mannschaften mindestens 6, bei 7er Mannschaften mind. 5) in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist. Sie kann sich bis zum Spielschluss einschließlich Verlängerung vervollständigen.

Ziffer 10

- (1) Bei Pflichtspielen dürfen im Männer- und Frauenspielbetrieb bis zu fünf Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Für Pokalwettbewerbe können zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im Männerspielbetrieb im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen.
Im Frauenspielbetrieb ist ein erneuter Einsatz einer ausgewechselten Spielerin in diesen Spielen zulässig. Die Anzahl der Wechselvorgänge (5) darf nicht überschritten werden.
- (3) Für den Jugendbereich ist die Ein- bzw. Auswechselregelung in § 11 Abs. 6 der Jugendordnung geregelt.
- (4) Die KFA können in ihrem Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen treffen. Im kreisübergreifenden Spielbetrieb der Frauen ist Ziffer 10 Abs. 2 anzuwenden.
- (5) In Spielen, die auf Kleinfeld ausgetragen werden, ist abweichend vom Abs. 2 ein erneuter Einsatz zuvor ausgewechselter Spieler zulässig.
Die Anzahl der Auswechslungen nach Abs. 1 darf nicht überschritten werden.
- (6) Bei der Austragung von Freundschaftsspielen können eigenständige Regelungen getroffen werden.

Ziffer 11

Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Dabei ist die Ausnahmeregelung im § 28 Ziffer 4 zu beachten.

Ziffer 12

- (1) Wird ein Spiel witterungsbedingt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist.
- (2) Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einem anderen geeigneten Platz zu nutzen.
- (3) Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.

Ziffer 13

Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen:

- Dunkelheit bzw. Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
- Unbespielbarkeit des Platzes
- Auslösung der Smogwarnstufe

- Widersetzlichkeiten der Spieler
- Nichtbefolgen von Weisungen
- Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv

Ziffer 14

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter hat ein Spiel zu beenden, wenn eine Mannschaft im Laufe des Spiels auf weniger als 7 Spieler (bei 9er Mannschaften weniger als 6, bei 7er Mannschaften weniger als 5) dezimiert wurde. Das aus diesem Grund vorzeitig beendete Spiel wird vom Staffelleiter mit dem Ergebnis bei Abbruch des Spiels, mindestens aber mit 2:0 Toren und 3 Punkten zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft im Rahmen einer Strafanordnung gewertet. Wird bei einer Mannschaft im Laufe einer Saison zum dritten Mal aus dem o.g. Grund ein Punktspiel vorzeitig beendet, beantragt der Staffelleiter beim Sportgericht das Streichen der Mannschaft aus dem Spielbetrieb analog § 23, Ziffer 4 der Spielordnung.
- (3) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es durch den zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen.

Ziffer 15

- (1) Von allen am organisierten Spielbetrieb des TFV teilnehmenden Mannschaften sind Rückennummern zu tragen.
- (2) Der Mannschaftskapitän ist durch eine Kapitänsbinde zu kennzeichnen.

Ziffer 16

- (1) Jede am Spiel beteiligte Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler, des Gegners deutlich zu unterscheiden.
- (2) Haben beide Mannschaften gleiche oder ähnliche Spielkleidung, ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter.

Ziffer 17

- (1) Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (3) Die Werbung für Tabakwaren und deren Hersteller sowie für starke Alkoholika ist unzulässig. Bei Jugendmannschaften ist die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen bzw. mit politischen Aussagen ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen und Werten nach § 2 der Satzung des TFV Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des Fairplay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention.
- (5) Die Zahl der Werbepartner ist für die Vereine nicht begrenzt.

- (6) Auf der Spielkleidung können folgende Werbeflächen genutzt werden: die Trikotvorderseite, die Trikotrückseite unterhalb der Rückennummer, die Vorderseite des Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose sowie die Trikotärmel. Auf der jeweiligen Werbefläche darf immer nur für ein Werbepartner stehen geworben werden. Werbung und Vereinseblem ist auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
- (7) Wird vor dem 1.7. eines Spieljahres kein gemeinsamer Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbsponsor durch den TSV oder KFA benannt, können die Trikotärmel als weitere Werbefläche genutzt werden.
- (8) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller.
- (9) Die Werbefläche auf dem Trikot darf auf der Vorder- und der Rückseite maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten.
- (10) (Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²
- (11) Die genannten Regelungen werden stichprobenartig durch die spielleitenden Stellen geprüft. Verstöße können mit einer Geldstrafe und dem Verbot der Verwendung der Spielbekleidung geahndet werden.
- (12) Für Streitigkeiten aus Werbeverträgen ist der TSV nicht zuständig.

§ 16 Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich

Ziffer 1, Grundsätze

- (1) Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich sollen dazu dienen, die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines möglichen Aufstiegs des Vereins dürfen nicht genehmigt werden. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Spielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.
- (2) Neu gebildete Spielgemeinschaften werden in der Regel in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert.
- (3) An einer Spielgemeinschaft können auf Kreisebene und im gesamten Frauenspielbetrieb bis zu drei Vereine beteiligt sein.
- (4) Spielgemeinschaften sind nur auf Kreisebene möglich. Der Frauenspielbetrieb ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Vereine, deren erste Mannschaft im Landesspielbetrieb als Einzelverein teilnimmt, können zum Erhalt des Spielbetriebes auf Kreisebene Spielgemeinschaften nach o.g. Regelungen für zweite und dritte Mannschaften eingehen. In der ersten Mannschaft sind nur Spieler spielberechtigt, welche ein Spielrecht für diesen Verein haben.
- (6) Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann diese Spielgemeinschaft im Folgejahr an Spielen um den Landespokal teilnehmen.

- (7) Spieler von Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in andere Altersklassen außerhalb der Spielgemeinschaft nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.
- (8) Die Spieler bleiben Mitglieder in ihren Vereinen und behalten die jeweilige Spielberechtigung.
- (9) Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften darf der Spielbetrieb nur in einem der an der Spielgemeinschaft beteiligten Kreise (KFA) stattfinden.

Ziffer 2, Beantragung

- (1) Spielgemeinschaften sind genehmigungs- und gebührenpflichtig und bei den KFA bis zum 31.05. für das kommende Spieljahr zu beantragen. Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet über den Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft der KFA, in dem der Spielbetrieb stattfinden soll. Die Zustimmung aller beteiligten KFA ist für eine Genehmigung zwingend erforderlich. Über Anträge, die verspätet bis zum 30.06. eines Spieljahres vorliegen, kann im Einzelfall entschieden werden.
- (2) Anträge, welche nach dem 30.06. eingehen, können für das laufende Spieljahr nicht genehmigt werden.
- (3) Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 1. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung des Antrages. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.
- (4) Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.
- (5) Der im Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des TFV.
- (6) Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SpG) muss grundsätzlich den Vereinsnamen des sportrechtlich haftenden Vereins enthalten. In den amtlichen Spielplänen wird nur der sportrechtlich haftende Verein genannt.
- (7) Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler werden anhand der Spielerliste im DFBnet überprüft.
- (8) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Spielgemeinschaften können entsprechend RuVO § 43 Abs. 12 geahndet werden.

Ziffer 3, Auf- und Abstieg

- (1) Bei Erringung der Staffelsieges oder des Aufstiegsrechts kann nur die Spielgemeinschaft oder der sportrechtlich haftende Verein ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisoberliga wahrnehmen.
- (2) Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in eine Spielklasse des Landes kann der sportrechtlich haftende Verein das Aufstiegsrecht in den Landesmaßstab als eigenständige Mannschaft wahrnehmen.

Ziffer 4, Regelungen bei Auflösung oder Rückzug

- (1) Mit der Beantragung ist zu regeln, welcher Verein im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft das Spielrecht der Spielgemeinschaft in der jeweiligen Spielklasse erhält. Wird dies nicht ausdrücklich geregelt, so geht das Spielrecht an den sportrechtlich haftenden Verein über.
- (2) Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.

- (3) Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann gehen die Spielklassen auf den Verein über, der die sportrechtliche Verantwortung wahrgenommen hat. Abweichungen sind nur im Einvernehmen aller beteiligten Vereine möglich.
- (4) Kein Verein hat das Recht, eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 23, Ziffer 4 Abs. 3 der Spielordnung geahndet.
- (5) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der laufenden Saison können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste Spielklasse eingeteilt werden.

§ 17 Einsatz des Elektronischen Spielberichts (E-Spielbericht)

- (1) Der Heimverein ist für die Bereitstellung eines Internetzuganges, inkl. der erforderlichen Hardware (PC oder Laptop), für den Gastverein und den Schiedsrichter verantwortlich. Diese sollte nach Möglichkeit in der Nähe der Schiedsrichterkabine erfolgen.
- (2) Ausdrücke des E-Spielbericht unterliegen den Datenschutzbestimmungen und sind nur zum internen Gebrauch bestimmt. Für die Berichterstattung und Information von Presse, Zuschauern und weiteren Beteiligten sind jetzt wieder ausschließlich die Ausdrücke „Presse (pdf)“ zu verwenden.
- (3) Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen, sofern er sie beim Auswärtsspiel dabei hat.
- (4) Die Freigabe der endgültigen Aufstellungen sowie der Teamoffiziellen durch beide Vereine sollte in Absprache mit dem Schiedsrichter bis 20 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen werden. Mit der elektronischen Freigabe vor Spielbeginn bestätigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben.
- (5) Ein Ausdruck des Teils 1 des Spielberichtes ist nach elektronischer Freigabe durch den Heimverein dem Schiedsrichter vorzulegen. Etwaige spätere kurzfristige Aufstellungsänderungen nach Freigabe durch beide Vereine sind vom Schiedsrichter zu vermerken und nach dem Spiel im Spielbericht zu korrigieren (siehe auch § 14 Ziffer 5 Abs. 5).
- (6) Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können durch den Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
- (7) Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen mit Ablauf des dem Spiel folgenden Kalendertages Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diese Eintragungen nicht innerhalb dieser Frist mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Staffelleiter widersprechen und dies entsprechend nachweisen können.
- (8) Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des E-Spielberichtes vor Ort verhindern, ist der Papier-Spielbericht des TFV auszufüllen und dem zuständigen Staffelleiter durch den Schiedsrichter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Spieles per Post abzusenden. Dazu sind die Heimvereine verpflichtet, immer die entsprechenden amtlichen Spielformulare des TFV zur manuellen Ausfertigung des Spielberichtes vorzuhalten.
- (9) Bei Spielen ohne Schiedsrichter übernimmt der Heimverein die Aufgaben zur Vervollständigung des Spielberichtes nach dem Spiel.

§ 18 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Ziffer 1

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Sie haben für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Zuschauer vor, während und nach dem Spiel auf dem Sportgelände zu sorgen. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes auf dem Sportplatz beizutragen. Die Sicherheitsrichtlinien des TSV sind zu beachten.

Ziffer 2

Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem SR-Team zu gewährleisten. Sie und alle Spieler sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ziffer 3

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und seinen Assistenten zumutbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und seine Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

Ziffer 4

Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet.

- (1) Im Herrenbereich sind bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens 1 zusätzlicher Ordner einzusetzen.
- (2) Bei allen anderen Spielen sind mindestens 2 Ordner einzusetzen.
- (3) Für Herrenspiele, die nicht auf Großfeld stattfinden, gilt Abs. 1.
- (4) In der G- und F-Jugend sind Ordner nicht verpflichtend.

Eine vereinbarte Unterstützung seitens des Gastvereins ist zusätzlich einzusetzen. Die Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch persönliche Vorstellung des verantwortlichen Ordners in der Schiedsrichterkabine zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Ziffer 5

Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein. Die telefonische Erreichbarkeit zu medizinischen Einrichtungen bzw. Ärzten ist zu gewährleisten.

Ziffer 6

Außer den Spielern, Schiedsrichtern und zugelassenen Bildberichterstattem ist es niemand gestattet, während eines Spieles den Innenraum des Sportplatzes zu betreten. Auf der Auswechselbank dürfen nur die im Spielbericht benannten Teamoffiziellen und die Auswechselspieler – keinesfalls mehr als zwölf Personen – Platz nehmen. Die Auswechselbank soll mindestens drei Meter von der Seitenlinie entfernt sein und sich hinter der Laufbahn befinden. Teamoffizielle dürfen das Spielfeld nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiedsrichters betreten.

Ziffer 7

Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sportveranstaltung zu schaffen. Dazu gehören:

- der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und der Schiedsrichter
- sanitärhygienische Einrichtungen
- der Einsatz von medizinischem bzw. Rot-Kreuz-Personal

§ 19 Auf- und Abstieg**Ziffer 1**

Die Regelungen des Auf- und Abstiegs müssen grundsätzlich vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen KFA bzw. den TFV beschlossen und bekannt gegeben werden.

Ziffer 2

Alle Mannschaften gelten grundsätzlich als aufstiegsberechtigt, Einschränkungen regelt die Ziffer 4.

Ziffer 3

- (1) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
- (2) Die KFA können in ihrem Zuständigkeitsbereich für die unterste Spielklasse eigene Festlegungen treffen. Sollten in einzelnen Altersklassen mehr als eine Mannschaft in einer untersten Spielklasse spielen, so sind diese in entsprechender Nummerierung zu differenzieren. Wird in mehreren Staffeln gespielt, so sind die Mannschaften eines Vereins auf die Staffeln aufzuteilen. Eine erste (numerische niedrigere) Mannschaft ist dann stets die Höherklassige.

Ziffer 4

- (1) Untere Mannschaften eines Vereins können nur bis zur nächst tieferen Klasse gegenüber einer bereits höherqualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) Zu Entscheidungs- und Qualifikationsspielen ist je Verein nur die höherklassige Mannschaft teilnahmeberechtigt.
- (3) Untere Mannschaften können Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspiele bestreiten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns dieser Spiele die Möglichkeit des Aufstiegs noch gegeben ist.
- (4) Können Mannschaften ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, wird dieses automatisch auf die nächstfolgende Mannschaft der betreffenden Staffel übertragen.

Ziffer 5

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch ab, unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre. Sie gilt damit als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung. Dies trifft bei der untersten Spielklasse nicht zu.

Ziffer 6

Unwiderrufliche Erklärungen von Vereinen, das Aufstiegsrecht im Falle einer sportlichen Qualifikation nicht wahrzunehmen, sind bis zum 30. April an den zuständigen Spielausschuss abzugeben.

Die Erklärung, nur als Meister oder Staffelsieger bzw. nur unter einer bestimmten Bedingung aufzusteigen, ist unzulässig.

Ein Aufstiegsverzicht in mehreren aufeinanderfolgenden Spieljahren in derselben Spielklasse ist unzulässig.

Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 Abs. 4, automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.
Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen.

Ziffer 7

Sind für höhere Ligen (NOFV/DFB) andere Meldefristen für die Zulassung maßgebend, so gelten diese unabhängig der Regeln in § 14 und § 19 der TFV-Spielordnung.

Ziffer 8

Der TFV und die KFA sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen, Strukturänderungen, Pandemien u. ä.) Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg sowie Fortführung einer Spielsaison oder deren Abbruch zu treffen. Die Zuständigkeit der KFA wird beschränkt auf Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg. Sie haben Vereine vor Nachteilen gegenüber anderen zu schützen.

§ 20 Punktspiele

Ziffer 1

- (1) Zur Ermittlung des Meisters, der Staffelsieger sowie der Auf- und Absteiger einer Spielklasse werden Punktspiele ausgetragen.
- (2) Ein gewonnenes Punktspiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Ziffer 2

- (1) Die Anzahl der nach Abschluss einer Meisterschaftssaison erreichten Pluspunkte bestimmt den Tabellenplatz der jeweiligen Mannschaft.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander (analog § 21 Ziffer 2) gewertet. Besteht auch dabei Gleichheit, entscheidet die größere Zahl der in der Meisterschaftsserie auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger Qualifikationsspiele auszutragen.

Ziffer 3

Werden durch Nichtantritt von Mannschaften oder vorgenommene Spielwertungen der Rechtsorgane bei Punktgleichheit Meisterschaft-, Auf- oder Abstieg irregulär beeinflusst, haben benachteiligte Mannschaften das Recht, Entscheidungsspiele zu beantragen.

Anmerkung:

Ein irregulärer Wettbewerb liegt vor, wenn die benachteiligte Mannschaft unter Hinzurechnung des Spielergebnisses vom punktgleichen Partner aus dem vergleichbaren Spiel gegen den nicht angetretenen Verein über das bessere Torverhältnis verfügt. Regelt wird mit dieser Ziffer das Recht auf Antragstellung. Die Entscheidung über evtl. Entscheidungsspiele obliegt dem zuständigen Spielausschuss.

Ziffer 4

Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in allen Altersklassen Kreis- und Landesmeister ermittelt.

Ziffer 5

Sollte es auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Pandemie o.ä.) nicht möglich sein, eine Punktspiel-saison regulär abzuschließen, so wird folgendes festgelegt:

Maßgebend ist der Zeitpunkt des notwendigen Saisonabbruchs, den nur der Verbandsvorstand festlegen kann.

Sind zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs mindestens 50 Prozent der zu Saisonbeginn festgelegten und angesetzten Punktspiele durchgeführt, so kommt die nachfolgende beschriebene Quotientenregelung zu Auf- und Abstieg zur Anwendung.

Sind weniger Spiele absolviert, so wird die Saison annulliert und nicht gewertet, alle zum Zeitpunkt des Abbruchs aktiven Mannschaften behalten für die Folgesaison den Startplatz in der jeweiligen Liga.

Quotientenregelung:

Es gilt der Tabellenstand zum festgelegten Tag des Abbruchs, bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen erfolgt eine Wertung unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro ausgetragenen und gewertetem Spiel). Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen des § 20 in Verbindung mit den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Liga.

§ 21 Entscheidungs- und Qualifikationsspiele**Ziffer 1**

Entscheidungs- und Qualifikationsspiele werden zur Ermittlung der Auf- und Absteiger sowie bei Punkt- und Torgleichheit unter Beachtung der Regelungen gemäß § 20 Ziffer 2 ausgetragen.

Ziffer 2

In Entscheidungs- und Qualifikationsspielen zwischen Mannschaften, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, entscheidet bei Punkt- und Torgleichheit die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch diese Torwertung keine Entscheidung, ist das Rückspiel entsprechend § 15 Ziffer 2 zu verlängern. Besteht auch danach Punkt- und Torgleichheit, ist eine Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß den Regeln der FIFA herbeizuführen.

Ziffer 3

Bei Qualifikationsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen des § 20, Ziffer 1 und 2, zu verfahren.

Ziffer 4

Sollte es auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Pandemie o.ä.) nicht möglich sein, Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele regulär abzuschließen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, andere Regelungen zur Entscheidung bzw. Qualifikation festzulegen.

§ 22 Pokalspiele**Ziffer 1**

- (1) Die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Mannschaft eines Vereins (Männer bzw. Frauen) ist verpflichtet, an den Pokalwettbewerben entsprechend den Ausschreibungen der TFV und des KFA teilzunehmen.
- (2) In den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (3) Auf Antrag ist die Teilnahme nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften bzw. von Mannschaften des Breiten- und Freizeitsportes an den Pokalwettbewerben eines Kreises möglich.

Ziffer 2

Für die Durchführung der Landespokalwettbewerbe werden Durchführungsbestimmungen erlassen, welche unter anderem die Teilnahmeberechtigungen an den Wettbewerben sowie Abläufe für die Austragung der Wettbewerbe, die Finals und finanzielle Regelungen verbindlich regeln. Die Fußballkreise erlassen eigenständig Durchführungsbestimmungen für die Pokalwettbewerbe in ihrem Verantwortungsbereich.

Ziffer 3

Die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen mit einer Wertung für beide Wettbewerbe ist unzulässig.

Ziffer 4

Sollte es auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Pandemie o.ä.) nicht möglich sein, einen Pokalwettbewerb regulär abzuschließen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, andere Regelungen oder den Abbruch eines laufenden Wettbewerbes festzulegen.

§ 23 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

Ziffer 1

Kommt ein angesetztes Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer oder beider Mannschaften nicht zur Austragung, sind die maßgeblichen Umstände innerhalb von 3 Tagen, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spiels durch den bzw. die verantwortlichen Vereine dem zuständigen Staffelleiter schriftlich nachzuweisen.

Ziffer 2

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel schuldhaft nicht an, wird dieses Spiel für sie mit 0:2 Toren als verloren und für den Spielpartner mit 2:0 Toren und drei Punkten als gewonnen gewertet.
- (2) In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspielen durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Falle aus.

Ziffer 3

Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.

Ziffer 4

- (1) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen. Sie gilt als erster sportlicher Absteiger und wird in die unterste Spielklasse zurückgestuft. Alle bisher von ihr ausgetragenen Punktspiele sind zu annullieren.
- (2) Stehen die letzten drei Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit einem Torverhältnis von 2:0 und Punktzuspruch für den Gegner als gewonnen gewertet.
- (3) Zieht eine Mannschaft im Laufe des Spieljahres zurück, gilt sie als erster Absteiger und wird in die unterste Spielklasse zurückgestuft. Die Wertung ausgetragener bzw. noch auszutragender Spiele erfolgt wie unter Ziffer 4 Abs. 1 und 2 geregelt.
- (4) Persönliche Strafen gegen Spieler anderer Mannschaften aus Punktspielen derselben Staffel, welche nach Ziffer 4 Abs. 1 bis 3 annulliert werden, behalten im laufenden Spieljahr ihre Gültigkeit.

- (5) Auf Antrag des Vereins kann die Fortführung des Spielbetriebs unterklassiger Mannschaften des Vereins vom zuständigen Spielausschuss gestattet werden. In diesem Fall behalten alle Stammspieler der zurückgezogenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler bis zum Ende des Spieljahres. Das Aufstiegsrecht der unterklassigen Mannschaft wird dahingehend begrenzt, dass im gleichen Spieljahr ein Aufstieg in die Spielklasse der zurückgezogenen Mannschaft nicht möglich ist.

Ziffer 5

Wird ein Pflichtspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Mannschaften und Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

Ziffer 6

Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 29, 30 werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird, zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit.

§ 24 Verein in Insolvenz

Ziffer 1

Wird über das Vermögen eines Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, gilt die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft des Vereins als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse. Die Zahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Ziffer 2

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

Ziffer 3

Mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seiner Ablehnung mangels Masse scheidet die höchstklassige Herren- bzw. Frauenmannschaft in der Regel sofort aus dem Spielbetrieb ihrer Spielklasse aus. Der Vorstand des TFV kann auf Antrag des Vereins/Insolvenzverwalters die Austragung der ausstehenden Punktspiele als Pflichtspiele ohne Wertung anordnen, wenn dies entscheidend zum Fortbestehen des Vereins bzw. dessen Abteilung Fußball beiträgt.

Ziffer 4

Persönliche Strafen aus den Spielen der höherklassigen Mannschaft behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die jeweils gegnerische Mannschaft. Die Auswirkungen persönlicher Strafen in bzw. auf Pflichtspiele ohne Wertung sind den Punktspielen gleichzusetzen.

Ziffer 5

Wird die klassenhöchste Mannschaft zum amtlichen Meldetermin nicht gemeldet bzw. vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen, so bleibt dies für die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins ohne Auswirkungen.

Ziffer 6

Beantragt ein Verein der Verbandsebene oder der Kreisebene selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insol-

venzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der Verbandsliga/Landesklasse bzw. sechs Gewinnpunkte in Kreisoberliga/Kreisliga oder der Kreisklasse mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Spielt der Verein in der Verbandsliga/Landesklasse, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der Verbandsliga bzw. Landesklasse vorgenommen. Spielt der Verein in der Kreisoberliga und der Kreisliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Kreisoberliga bzw. Kreisliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der Verbandsliga/Landesklasse oder im Kreismaßstab selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Ziffer 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit.

Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der ablaufenden letzten Spielzeit in der Verbandsliga/Landesklasse oder im Kreis gespielt hat und in der folgenden Spielzeit in diesen Spielklassen spielt, in der vorangegangenen Spielzeit selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 1. Juli eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der Verbandsliga-/Landesklasse-Mannschaft des Vereins in der neuen Spielzeit mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte bzw. sechs Gewinnpunkt (Kreis) mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Die Entscheidung trifft der Vorstand bzw. der für den Kreis zuständige KFA. Sie ist endgültig. Der Vorstand bzw. zuständige KFA kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Ziffer 7

Muss in einem laufenden Pokalwettbewerb eine Mannschaft aufgrund eines Insolvenzverfahren den Spielbetrieb einstellen, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.

§ 25 Internationale Spiele

Ziffer 1

- (1) Zu Auswahlspielen (Länderspiele, regionale Landes- und Kreisauswahlspiele) werden Spieler der jeweiligen Ebene durch die zuständigen Organe des DFB im Männer-, Frauen- sowie Nachwuchsspielbetrieb berufen.
- (2) Ein Verein, der mehr als einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu beantragen. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Junioren-Auswahlspiele kann die Absetzung eines Männer-/Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.
- (3) Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Ziffer 2

- (1) Spieler, die einer Einladung zu Auswahlspielen gemäß Ziffer 1 oder zu deren Vorbereitung ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch bis zur Verhandlung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt.
- (2) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann eine Freistellung nur durch das einladende Organ des DFB/TFV erfolgen.

Ziffer 3

- (1) Beim Aufenthalt von Auswahlmannschaften im Ausland übt der Delegationsleiter im Auftrag des jeweiligen Organs des DFB Disziplinarbefugnis aus.
- (2) Er ist berechtigt, unter Beachtung der FIFA- und UEFA-Bestimmungen sowie der Normen der Spielordnung Erziehungsmaßnahmen gegenüber Spielern festzulegen.

§ 26 Freundschaftsspiele und Turniere**Ziffer 1**

Alle Vereine und Organe des TFV haben das Recht, neben festgelegten Pflichtspielen auch Freundschaftsspiele und Turniere durchzuführen.

Ziffer 2

Über Abschlüsse internationaler Spiele sind die Organe des TFV in den jeweiligen Verantwortungsbe-
reichen in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 3

- (1) Für Turniere, die auch in Sporthallen durchgeführt werden können, sind besondere Ausschreibungen über die Turnierbedingungen durch den Veranstalter festzulegen. Darin sind Festlegungen über die Behandlung von Disziplinarvergehen für die Dauer des Turniers zu treffen.
- (2) Turniere jeder Form, an denen aktive Mannschaften des Spielbetriebes teilnehmen, sind mindestens eine Woche vor dem Spieltermin dem jeweiligen Spielausschuss unter Vorlage der Ausschreibungen und der teilnehmenden Mannschaften anzuzeigen. Auch ist beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer eine entsprechende Schiedsrichter-Anforderung vorzunehmen. Vollständige Turnierauswertungen und Spielerlisten sind innerhalb einer Woche nach dem Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter zuzuleiten.
- (3) Bei Disziplinarvergehen können, über die Festlegungen gemäß Abs. 1 hinausgehend, Verfahren beim zuständigen Sportgericht des TFV beantragt werden.

Ziffer 4

Über Freundschaftsspiele und von den Vereinen organisierte Turniere, sind die dafür zuständigen Spielausschüsse, entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen zu informieren. Für Turniere sind die Turnierausschreibungen einzureichen.

Ziffer 5

Regelungen für Pflichtspiele über Verwendung des DFBnet (Spielbericht Ergebnismeldung/Einsendung Papierspielbericht an Staffelleiter der Heimmannschaft) gelten auch für Freundschaftsspiele und Turniere. Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen und Turnieren ist durch den betreffenden Verein der Staffelleiter der betreffenden Mannschaft innerhalb von drei Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 27 Wechsel innerhalb eines Vereins (Wartefristen, Stammspieler-Regelung)

Ziffer 1

- (1) Die Möglichkeit des Einsatzes der Spieler in verschiedenen Mannschaften eines Vereins dient der regelmäßigen Teilnahme der Spieler am organisierten Spielbetrieb.
- (2) Beim Wechsel innerhalb des Vereins, insbesondere beim Einsatz von Spielern in unterklassigen Mannschaften des Vereins, sind die Regeln der sportlichen Fairness zu wahren. Wer grob und unsportlich die nachfolgenden Regelungen des Wechsels innerhalb des Vereins ausnützt und damit entscheidend Meisterschaft, Staffelsieg, Auf- und Abstieg sowie Pokalwettbewerbe beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird durch die Rechtsorgane der KFA bzw. des TFF zur Verantwortung gezogen.

Ziffer 2

Spieler einer unterklassigen Mannschaft können innerhalb des Amateurbereichs ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

Ziffer 3

- (1) Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft dieses Altersbereiches erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist.
- (2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Schutzfrist.
- (3) Die Einschränkung nach Abs. 2 gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Regelungen unter Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Punktspieltagen, in Relegationsspielen und im Halbfinale bzw. Finale der Pokalwettbewerbe. Für diese Spiele gilt Abs. 1.

Ziffer 4

- (1) Spieler, die in einem Pflichtspiel eingewechselt wurden, unterliegen nicht den Wartefristen gemäß Ziffer 3.
- (2) Wartefristen von fünf Tagen gemäß Ziffer 3 werden durch Ein- und Auswechslungen in einem Spiel während der Wartefrist nicht aufgehoben.

Ziffer 5

- (1) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness dürfen in den Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als zwei Stammspieler höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Stammspieler sind Spieler, die in mehr als 50% der Punktspiele einer Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden. Ausgefallene oder abgebrochene Punktspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.
- (3) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (bzw. dem Beginn der Spielberechtigung für diese Mannschaft) bis zum Vortag des Spieles der unterklassigen Mannschaften.

- (4) Werden Meisterschaftsspiele der unteren Klassen oder Pokalrunden im Kreis vor dem ersten Spieltag der Saison für die höherklassigen Mannschaften durchgeführt, gilt bei der Berechnung für Stammspieler der Stand mit Abschluss der vorherigen Saison. Erst nach Absolvierung des ersten Punktspieltages der höherklassigen Mannschaften tritt die Regelung für Stammspieler (Abs. 1 bis 3) für die laufende Saison der unterklassigen Mannschaften in Kraft.

Ziffer 6

- (1) Spieler aus dem Bereich des Nachwuchsspielbetriebes unterliegen beim Wechsel innerhalb ihrer Altersklasse den Festlegungen der Ziffern 1 bis 5. Das gilt auch, wenn diese Spieler in der nächsthöheren Altersklasse einschließlich des Männerbereiches zum Einsatz kommen und innerhalb der dort bestehenden Spielklassen wechseln.
- (2) Bei einem Altersklassenwechsel finden die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 keine Anwendung.

Ziffer 7

Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse im Rahmen der Altersklasseneinteilung, gemäß § 7 der Jugendordnung, eingesetzt werden.

Ziffer 8

- (1) A-Junioren mit vollendetem 17. Lebensjahr können unter Einhaltung der Vorgaben des § 12 im Männerbereich eingesetzt werden.
- (2) B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrgangs können mit vollendetem 15. Lebensjahr, unter Einhaltung der Vorgaben des § 12 in Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
- (3) Junioren/Juniorinnen, die in Männer- bzw. Frauenmannschaften zum Einsatz kommen, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins.
- (4) Wegen eines Einsatzes eines Juniors in einer Männer- bzw. Frauenmannschaft eines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

Ziffer 9

- (1) Spieler des Nachwuchsbereiches, mit Ausnahme von Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag nur an einem Spiel (Ausnahme verkürzte Turnierspiele) oder einem Turnier teilnehmen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen nach Abs. 1 spielen diese Spieler im zweiten Spiel unbe-rechtigt.

Ziffer 10

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen

- (1) Stammspieler einer A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der A-/B-Junioren-Bundesliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- (2) Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

- (3) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-/B-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
- (4) Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft seines Vereins lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Bundesliga unberührt. Anderslautende Bestimmungen der Mitgliedsverbände kommen nicht zur Anwendung.
- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 28 Schiedsrichter

Ziffer 1

- (1) Die Spiele im TFV sind von Schiedsrichtern, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind oder Schiedsrichteranwärtern zu leiten.
- (2) Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind die Schiedsrichterausschüsse verantwortlich.

Ziffer 2

Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel auf der Platzanlage sein, um

- über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden
- den Aufbau des Spielfeldes zu überprüfen
- die Bestätigung der Kontrolle der Spielberechtigungen durch die Mannschaftskapitäne oder andere Verantwortliche der Vereine entgegen zu nehmen
- den pünktlichen Beginn des Spieles zu gewährleisten

Ziffer 3

- (1) Spieler, die keine gültige Spielberechtigung vorweisen können, sind vom Schiedsrichter für das Spiel nicht zuzulassen. Ausnahmen sind in § 14, Ziffer 5 Abs. 5 und § 5, Ziffer 3 Abs. 2 geregelt.
- (2) Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, soweit sie nicht zum Verantwortungsbereich der Vereine zählen (siehe auch § 17 Einsatz des Elektronischen Spielberichts).
- (3) Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
- (4) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise im Spielbericht zu vermerken.
- (5) Zusatzberichte nach Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 72 Stunden (3 Tage) nach Spielende im DFBnet hochzuladen oder ersatzweise dem Staffelleiter per E-Mail zu übermitteln.

Ziffer 4

- (1) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, müssen sich beide Spielpartner um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der

höher qualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los.

- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, sind durch beide Spielpartner eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten.
- (4) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

Ziffer 5

- (1) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter oder bis zum Abschluss des Spielberichtes mögliche Einspruchsgründe von einem verantwortlichen Vereinsvertreter entgegenzunehmen und diese im Spielbericht zu vermerken.

§ 29 Verwarnungen

Ziffer 1, Verwarnung

- (1) Der Schiedsrichter kann durch das Zeigen einer gelben Karte einem Spieler bzw. Teamoffiziellen eine Verwarnung aussprechen.
- (2) Ein Spieler bzw. Teamoffizieller einer Mannschaft, den der Schiedsrichter
 - a) in fünf Punktspielen
 - b) in zwei Pokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte

durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte bzw. zweite Verwarnung ausgesprochen wurde.

- (3) Erhält ein Spieler bzw. Teamoffizieller nach einer verwirkten Sperre in Punktspielen weitere fünf und in Pokalspielen weitere zwei Verwarnungen, so ist er abermals für das nächste Spiel dieser Wettbewerbskategorie gesperrt.
- (4) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Spielklasse werden die bis dahin ausgesprochenen Verwarnungen übernommen. Dies gilt auch innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbes.
- (5) Spieler bzw. Teamoffizielle, die nach Abs. 2 bzw. 3 gesperrt sind, sind für das darauf folgende Spiel dieser Mannschaft in der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt. Sie sind bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins sowie Gast- und Zweitvereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (6) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (7) Im Pokalwettbewerb werden gelbe Karten und dadurch angefallene automatische Sperren vor dem jeweiligen Finale gestrichen.
- (8) Verwarnungen werden für Spieler und Teamoffizielle jeweils getrennt registriert und nicht für einzelne Personen summiert.
- (9) Bei einer Sperre für einen Teamoffiziellen gilt ein Verbot des Aufenthaltes im Spielfeldinnenraum, den Mannschaftskabinen sowie ein Coachingverbot ab 60 Minuten vor dem Spiel bis zum Spielende der Sperrspiele.
- (10) Gelbe Karten und verwirkte Sperren enden nach dem letzten Punktspiel bzw. dem letzten Pokalspiel dieser Mannschaft; d.h. sie werden nicht auf nachfolgende Qualifikations- bzw.

Entscheidungsspiele dieser Mannschaft übertragen und sind zum Spieljahresende (30.06.) erloschen.

Ziffer 2, Feldverweis nach zwei Verwarnungen

- (1) Wenn ein Spieler bzw. Teamoffizieller nach einer ersten Verwarnung durch das Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
- (2) Wird ein Spieler bzw. Teamoffizieller in einem Pflichtspiel nach zwei Verwarnungen durch Vorzeigen der gelben und roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das darauf folgende Spiel dieser Mannschaft in der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins sowie Gast- und Zweitvereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (3) Gegen eine nach Abs. 1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der Spieler. Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens am dem Spieltag folgenden Werktag beim Sportgericht eingegangen sein.
- (4) Die unter Abs. 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten für alle Spiele im Männer-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb. Ausnahmen für Spieler der D- bis G-Junioren / Juniorinnen sind in Ziffer 3 geregelt.
- (5) Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen endet mit Ablauf des Spieljahres.
- (6) Bei einer Sperre für einen Teamoffiziellen gilt ein Verbot des Aufenthalt im Spielfeldinnenraum während des gesamten Sperrspieles einschließlich Halbzeit.

Ziffer 3, Regelungen für Spieler der D- bis G-Junioren/Juniorinnen

- (1) Der Schiedsrichter kann einen Spieler für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verweisen, wenn eine Verwarnung aufgrund des Vergehens nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- (2) Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit, in einem Spiel gegen denselben Spieler, sind unzulässig. Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

Ziffer 4, Persönliche Strafen nach Spielabbrüchen/ Wertungen/Zurückziehungen

Abgebrochene Spiele haben hinsichtlich der Wirkung und Auswirkung persönlicher Strafen den Status ausgetragener Spiele.

Ziffer 5

Es ist nicht möglich, in einem Pflichtspiel mehrere parallel angefallene Sperren zeitgleich abzugelten. Zwei parallel und getrennt voneinander angefallene Sperrstrafen nach X. gelber Karte bzw. nach Feldverweis nach 2 Verwarnungen, gelten vorrangig im jeweiligen Wettbewerb. Eine Sperre nach Feldverweis aus § 30 beginnt mit Ablauf der automatischen Sperre aus § 29 Ziffer 1 oder 2.

§ 30 Feldverweise

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler bzw. Teamoffizieller ist automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

- (2) Auf der Grundlage des Spielberichts und des Zusatzberichts des Schiedsrichters legt der Spielausschuss bzw. der von ihm beauftragte zuständige Staffelleiter unter Beachtung von §§ 16 der RuVO die Spielsperre für die des Feldes verwiesenen Spieler bzw. Teamoffizielle fest. Stellungnahmen der Vereine, die innerhalb von drei Tagen vorliegen, werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.
- (3) Spieler bzw. Teamoffizielle, die nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) einer Sperre unterliegen, sind in dieser Zeit für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins bzw. Gast- oder Zweitvereins gesperrt. Wird die Spielsperre im Rahmen eines Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters ausgesprochen, gilt diese für andere Mannschaften längstens bis zum Ablauf von 30 Tagen. Die Zählung beginnt am Tag nach dem Spiel. Bei Sperren für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen ist der Spieler erst ab dem letzten Tag der Sperre folgenden Kalendertag wieder spielberechtigt.
- (4) Spielsperren nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) behalten auch nach Spieljahresende ihre Gültigkeit.
- (5) Über Feldverweise in Spielen von Mannschaften der Vereine des TFV im Ausland ist das für ihren Verantwortungsbereich zuständige Organ des TFV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bei Feldverweisen im Ausland tritt keine automatische Spielsperre für den Spielbetrieb des TFV ein. Die zuständige Rechtsinstanz entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang von Strafmaßnahmen.
- (7) Bei einer Sperre für einen Teamoffiziellen gilt ein Verbot des Aufenthaltes im Spielfeldinnenraum, den Mannschaftskabinen sowie ein Coachingverbot ab 60 Minuten vor dem Spiel bis zum Spielende der Sperrspiele.

§ 31 Regelungen zum Futsal

Diese Regelungen gelten für den Spielbetrieb in den Futsal-Ligen.

Ziffer 1, Spielerlaubnis

- (1) Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und der TFV eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (2) Ein Spieler kann nur für einen Verein eine Futsal-Spielerlaubnis besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
- (3) Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
- (4) Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
- (5) Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler und der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

Ziffer 2, Vereinswechsel

- (1) Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.

- (2) Für den Vereinswechsel gelten die in der Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Bei verbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- (3) Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
 - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
 - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1. DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:

1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga):	150,00 €
2. Futsal-Spielklassenebene:	50,00 €
ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	25,00 €
 - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

Ziffer 3, Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

Ziffer 4, Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

Ziffer 5, Spielbetrieb

- (1) Alle Verbandswettbewerbe in den Futsal-Ligen werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt.
- (2) Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.

Ziffer 6, Strafen

- (1) Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Spielordnung außer Kraft.

